

Leitlinien für die Eintragung spezieller Arten von Gütern in die Liste des Erbes der Welt¹⁾

(Anlage 3 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens)

EINLEITUNG

1. Diese Anlage enthält Informationen zu speziellen Arten von Gütern, die den Vertragsstaaten bei der Vorbereitung von Anmeldungen von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt als Orientierung dienen sollen. Die folgenden Informationen stellen Leitlinien dar, die zusammen mit Kapitel III der *Richtlinien*, das die Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt enthält, verwendet werden sollten.
2. Das Komitee hat die Ergebnisse der Sachverständigentreffen zu den Themen Kulturlandschaften, Städte, Kanäle und Routen (s.u. Teil I) angenommen.
3. Auf die vom Komitee für das Erbe der Welt im Rahmen der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt angeforderten Berichte von anderen Sachverständigentreffen wird in Teil II Bezug genommen.
4. In Teil III werden verschiedene vergleichende und thematische Studien aufgeführt, die von den beratenden Gremien erstellt worden sind.

I. Kulturlandschaften, Städte, Kanäle und Routen

5. Das Komitee für das Erbe der Welt hat verschiedene spezielle Arten von Kultur- und Naturgütern erfasst, definiert und spezielle Leitlinien angenommen, um die Beurteilung solcher Güter zu erleichtern, wenn sie zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfassen die Leitlinien folgende Kategorien, wobei es wahrscheinlich ist, dass zu gegebener Zeit weitere hinzugefügt werden:
 - a) Kulturlandschaften;
 - b) Historische Städte und Stadtzentren;
 - c) Welterbe-Kanäle;
 - d) Welterbe-Routen.

Kulturlandschaften²⁾

Begriffsbestimmung

6. Kulturlandschaften stellen die in Artikel 1 des *Übereinkommens* bezeichneten »gemeinsamen Werke von Natur und Mensch« dar. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der

1) Das Komitee kann in den kommenden Jahren zusätzliche Leitlinien für andere Arten von Gütern entwickeln.

2) Dieser Text wurde von einer Sachverständigengruppe zu Kulturlandschaften erarbeitet (La Petite Pierre, Frankreich, 24. – 26. Oktober 1992) (siehe Dokument *WHC-92/CONF.202/10/Add*). Das Komitee für das Erbe der Welt beschloss daraufhin auf seiner 16. Tagung (Santa Fe, 1992) (siehe Dokument *WHC-92/CONF.002/12*), den Text in die *Richtlinien* aufzunehmen.

menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und von innen einwirkenden Abfolge von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften.

7. Ihre Auswahl sollte auf der Grundlage ihres außergewöhnlichen universellen Wertes und ihres beispielhaften Charakters für eine eindeutig festgelegte geokulturelle Region sowie aufgrund ihrer Fähigkeit erfolgen, die wesentlichen und markanten kulturellen Elemente solcher Regionen zu verdeutlichen.
8. Die Bezeichnung »Kulturlandschaft« umfasst eine Vielzahl von Erscheinungsformen der Wechselwirkung zwischen dem Menschen und seiner natürlichen Umwelt.
9. Kulturlandschaften spiegeln oft bestimmte Methoden nachhaltiger Bodennutzung, welche die Eigenschaften und Grenzen der natürlichen Umwelt, in die sie eingebettet sind, berücksichtigen, sowie eine besondere spirituelle Beziehung zur Natur wider. Der Schutz von Kulturlandschaften kann moderne Methoden nachhaltiger Bodennutzung ergänzen und natürliche Werte in der Landschaft erhalten oder fördern. Der Fortbestand traditioneller Formen der Bodennutzung ist der biologischen Vielfalt in vielen Regionen der Erde förderlich. Der Schutz traditioneller Kulturlandschaften trägt somit dazu bei, die biologische Vielfalt zu erhalten.

Begriffsbestimmung und Kategorien

10. Kulturlandschaften lassen sich in folgende drei Hauptkategorien einteilen:
 - i) Am leichtesten erkennbar ist die klar eingegrenzte, **vom Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaft**. Dies umfasst aus ästhetischen Gründen angelegte Garten- und Parklandschaften, die häufig (jedoch nicht immer) im Zusammenhang mit religiösen oder anderen Monumentalbauten und Ensembles stehen.
 - ii) Die zweite Kategorie wird durch die **Landschaft** gebildet, die sich **organisch entwickelt** hat. Sie ist das Ergebnis einer ursprünglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und/oder religiösen Notwendigkeit und hat ihre gegenwärtige Form durch die Einbindung in ihre natürliche Umwelt und in der Reaktion auf sie entwickelt. Solche Landschaften spiegeln diesen Entwicklungsprozess in ihrer Form und ihren Merkmalen wider. Sie lassen sich in zwei Unterkategorien einteilen:
 - Bei einer Relikt-Landschaft oder fossil geprägten Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, in welcher der Entwicklungsprozess irgendwann in der Vergangenheit entweder abrupt oder allmählich zum Stillstand gekommen ist. Ihre besonderen Unterscheidungsmerkmale sind jedoch in materieller Form immer noch sichtbar.
 - Bei einer fortbestehenden Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, die weiterhin eine eng mit der traditionellen Lebensweise verbundene aktive soziale Rolle in der heutigen Gesellschaft spielt und deren Entwicklungsprozess noch in Gang

ist. Gleichzeitig weist sie bemerkenswerte materielle Spuren ihrer Entwicklung im Verlauf der Zeit auf.

- iii) Die letzte Kategorie bildet die assoziative Kulturlandschaft. Die Aufnahme solcher Landschaften in die Liste des Erbes der Welt lässt sich eher aufgrund der starken religiösen, künstlerischen oder kulturellen Bezüge des Naturbestandteils als aufgrund materieller kultureller Spuren rechtfertigen, die unwesentlich sein oder sogar ganz fehlen können.

Eintragung von Kulturlandschaften in die Liste des Erbes der Welt

11. Die Ausdehnung einer Kulturlandschaft bemisst sich für die Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt nach ihrer Funktionalität und Fassbarkeit. In jedem Fall muss das ausgewählte Beispiel groß genug sein, um die Gesamtheit der Kulturlandschaft, für die es steht, angemessen zu vertreten. Die Möglichkeit der Auswahl langer, schmaler Gebiete, die kulturell wichtige Verkehrs- und Kommunikationsnetze darstellen, sollte nicht ausgeschlossen werden.
12. Die allgemeinen Kriterien für den Schutz und die Verwaltung sind in gleicher Weise auf Kulturlandschaften anwendbar. Es ist wichtig, dass die Kultur- und Naturwerte, die in der Landschaft vertreten sind, in ihrem vollen Umfang angemessen berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sollten in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinschaften und mit ihrer vollen Zustimmung vorbereitet werden.
13. Dass es eine Kategorie »Kulturlandschaft« gibt, die auf der Grundlage der unter Nummer 77 der *Richtlinien* dargelegten Kriterien in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wird, schließt nicht aus, dass Güter, die sowohl im Hinblick auf Kultur- als auch im Hinblick auf Naturkriterien von außergewöhnlicher Bedeutung sind, weiterhin eingetragen werden (siehe die Definition von gemischten Gütern unter Nummer 46). In diesen Fällen muss ihre außergewöhnliche universelle Bedeutung nach beiden Gruppen von Kriterien gerechtfertigt sein.

Historische Städte und Stadtzentren³⁾

Begriffsbestimmung und Kategorien

14. Für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignete städtische Ensembles lassen sich in folgende drei Hauptkategorien einteilen:
 - i) Städte, die **nicht mehr bewohnt** sind, aber unveränderte archäologische Zeugnisse der Vergangenheit darstellen; diese entsprechen im Allgemeinen dem Kriterium der Echtheit, und ihr Erhaltungszustand lässt sich verhältnismäßig leicht überwachen;

3) Dieser Text wurde in die Fassung der *Richtlinien* von Januar 1987 aufgenommen, nachdem das Komitee auf seiner 8. Tagung (Buenos Aires, 1984) die Schlussfolgerungen des von ICOMOS vom 5. -7. September 1984 in Paris organisierten Sachverständigentreffens zu historischen Städten erörtert hatte.

- ii) **historische Städte, die noch bewohnt sind** und sich gerade wegen ihrer Art unter dem Einfluss sozioökonomischen und kulturellen Wandels entwickelt haben und weiterhin entwickeln werden – eine Lage, welche die Beurteilung ihrer Echtheit schwieriger und jede Erhaltungspolitik problematischer macht;
- iii) **neue Städte des 20. Jahrhunderts**, die merkwürdigerweise mit beiden obigen Kategorien etwas gemein haben: Zwar ist ihr ursprünglicher städtischer Aufbau klar erkennbar und ihre Echtheit unbestreitbar, doch ist ihre Zukunft ungewiss, weil sich ihre Entwicklung weitgehend einer Steuerung entzieht.

Eintragung historischer Städte und Stadtzentren in die Liste des Erbes der Welt

15. Die Bedeutung historischer Städte und Stadtzentren kann anhand der im Folgenden dargestellten Faktoren geprüft werden:

i) Nicht mehr bewohnte Städte

Die Bewertung nicht mehr bewohnter Städte bietet keine besonderen Schwierigkeiten außer denen, die mit archäologischen Stätten im Allgemeinen zusammenhängen: Die Kriterien, die Einzigartigkeit oder beispielhaften Charakter fordern, haben zur Auswahl von Ensembles geführt, die wegen der Reinheit ihres Stils, der Häufung der darin enthaltenen Denkmäler und manchmal wegen ihrer bedeutenden geschichtlichen Verbindungen bemerkenswert sind. Es ist wichtig, dass urbane archäologische Stätten als geschlossene Einheiten in die Liste aufgenommen werden. Eine Ansammlung von Denkmälern oder ein kleines Ensemble ist nicht ausreichend, um die vielfältigen und vielschichtigen Funktionen einer untergegangenen Stadt darzustellen; Überreste einer solchen Stadt sollten nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit zusammen mit ihrer natürlichen Umgebung erhalten werden.

ii) Bewohnte historische Städte

Bei bewohnten historischen Städten ergeben sich zahlreiche Schwierigkeiten, die weitgehend auf die Zerbrechlichkeit ihres Stadtgefüges (das in vielen Fällen seit dem Beginn des Industriezeitalters schwer beschädigt worden ist) und das Tempo, mit dem ihre Umgebung in die Verstädterung einbezogen wurde, zurückzuführen sind. Um für eine Eintragung in Frage zu kommen, sollten Städte wegen ihrer architektonischen Bedeutung Anerkennung verdienen und nicht nur aus verstandesmäßigen Gründen wegen der Rolle, die sie etwa in der Vergangenheit gespielt haben, oder wegen ihres Wertes als geschichtliche Symbole nach Kriterium vi für die Eintragung von Kulturgütern in die Liste des Erbes der Welt (siehe Nummer 77 Buchstabe vi der *Richtlinien*). Damit ein Ensemble für die Eintragung in die Liste geeignet ist, sollten seine räumliche Anordnung, seine Struktur, seine materielle Beschaffenheit, seine Formen und nach Möglichkeit seine Funktionen im Wesentlichen die Kultur oder die Abfolge von Kulturen widerspiegeln, die zur Anmeldung des Gutes geführt haben. Es lassen sich vier Kategorien unterscheiden:

- a) Städte, die für eine bestimmte Epoche oder Kultur typisch, fast vollständig erhalten und von späteren Entwicklungen weitgehend unberührt geblieben sind. In diesem Fall umfasst das in die Liste aufzunehmende Gut die gesamte Stadt zusammen mit ihrer Umgebung, die ebenfalls geschützt werden muss;
- b) Städte, die sich in charakteristischer Weise entwickelt haben und in denen – manchmal inmitten einer außergewöhnlichen natürlichen Umgebung – räumliche Anordnungen und Bauwerke erhalten geblieben sind, die für die aufeinander folgenden Abschnitte ihrer Geschichte typisch sind. In diesem Fall hat der eindeutig bestimmte historische Teil Vorrang vor der modernen Umgebung;
- c) »historische Zentren«, die genau dasselbe Gebiet wie alte Städte umfassen und nun in moderne Großstädte eingebettet sind. Hier ist es notwendig, die genauen Grenzen des Gutes in seiner größten geschichtlichen Ausdehnung festzustellen und für seine unmittelbare Umgebung angemessene Vorkehrungen zu treffen;
- d) Bereiche, Gebiete oder vereinzelte Einheiten, die sogar in dem unvollständigen Zustand, in dem sie erhalten sind, schlüssige Hinweise auf den Charakter einer verschwundenen historischen Stadt geben. In diesen Fällen sollten noch erhaltene Gebiete und Gebäude ausreichend Zeugnis für die frühere Stadt als Ganzes ablegen.

Historische Zentren und historische Gebiete sollten nur in die Liste aufgenommen werden, wenn sie eine große Zahl von als Denkmal bedeutenden alten Gebäuden enthalten, die einen unmittelbaren Hinweis auf die charakteristischen Merkmale einer Stadt von außergewöhnlicher Bedeutung geben. Anmeldungen mehrerer vereinzelter, nicht zusammenhängender Gebäude, die angeblich schon für sich gesehen eine Stadt darstellen, deren Stadtgefüge nicht mehr erkennbar ist, sollten nicht empfohlen werden.

Es könnten jedoch Anmeldungen in Bezug auf Güter vorgenommen werden, die einen begrenzten Raum einnehmen, aber einen bedeutenden Einfluss auf die Geschichte des Städtebaus hatten. In diesen Fällen sollte in der Anmeldung klargemacht werden, dass die Denkmalgruppe in die Liste aufzunehmen ist und dass die Stadt nur nebenbei als der Ort erwähnt wird, an dem sich das Gut befindet. Gleichermaßen sollte ein Gebäude von eindeutig universeller Bedeutung, wenn es sich in einer sehr verwahrlosten oder nicht genügend typischen städtischen Umgebung befindet, natürlich ohne jede besondere Bezugnahme auf die Stadt in die Liste aufgenommen werden.

iii) Neue Städte des 20. Jahrhunderts

Es ist schwierig, die Qualität neuer Städte des 20. Jahrhunderts zu beurteilen. Die Geschichte allein wird zeigen, welche von ihnen am besten als Beispiel für den zeitgenössischen Städtebau geeignet sind. Die Prüfung der Anmeldevorgänge zu diesen Städten sollte aufgeschoben werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen sollte kleinen oder mittelgroßen städtischen Gebieten, die jedes potentielle Wachstum meistern können, bei der Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt Vorrang gegenüber den großen Metropolen eingeräumt werden, über die ausreichend vollständige Informationen und Unterlagen, die als zufriedenstellende Grundlage für ihre Aufnahme als Ganzes dienen würden, nicht ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden können.

Angesichts der Auswirkungen, welche die Eintragung einer Stadt in die Liste des Erbes der Welt für ihre Zukunft haben könnte, sollten solche Eintragungen Ausnahmen sein. Die Aufnahme in die Liste bedeutet, dass bereits Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergriffen worden sind, um den Schutz des Ensembles und seiner Umgebung sicherzustellen. Ein aufgeklärtes Bewusstsein der betroffenen Bevölkerung, ohne deren aktive Beteiligung jeder Erhaltungsplan undurchführbar wäre, ist ebenfalls unerlässlich.

Welterbe-Kanäle

16. Das Konzept der »Kanäle« wird im Bericht des Sachverständigentreffens zu Welterbe-Kanälen (Kanada, September 1994) ausführlich erläutert.⁴⁾

Begriffsbestimmung

17. Ein Kanal ist eine vom Menschen angelegte Wasserstraße. Er kann hinsichtlich seiner Geschichte oder Technik von außergewöhnlichem universellem Wert sein, sei es für sich genommen, sei es als außergewöhnliches Beispiel für diese Kategorie von Kulturgütern. Der Kanal kann ein Bauwerk, das bestimmende Merkmal einer linearen Kulturlandschaft oder ein integraler Bestandteil einer komplexen Kulturlandschaft sein.

Eintragung von Welterbe-Kanälen in die Liste des Erbes der Welt

18. Echtheit hängt grundsätzlich von Werten und dem Verhältnis zwischen diesen Werten ab. Ein besonderes Merkmal des Kanals als Welterbegut ist seine Entwicklung im Lauf der Zeit. Dies hängt mit seiner Nutzung während der verschiedenen geschichtlichen Epochen und den damit verbundenen technischen Veränderungen, die der Kanal erfuhr, zusammen. Der Umfang dieser Veränderungen kann ein Element sein, das ihn zu Welterbe macht.
19. Echtheit und historische Bedeutung eines Kanals entstehen durch das Zusammenspiel zwischen dem Gut selbst (Gegenstand des *Übereinkommens*), eventuell vorhandenen beweglichen Gütern (Booten, in einer bestimmten Zeit verwendete Navigationsinstrumente) und den damit verbundenen Strukturen (Brücken etc.) und der Landschaft.

4) Sachverständigentreffen zu »Welterbe-Kanälen« (Kanada, 15. – 19. September 1994) (siehe Dokument WHC 94/CONF.003/INF.10), erörtert von dem Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 19. Tagung (Berlin, Deutschland, 1995) (siehe Dokument WHC-95/CONF.203/16).

20. Die Bedeutung von Kanälen kann anhand der im Folgenden beschriebenen technischen, wirtschaftlichen, sozialen und landschaftlichen Faktoren geprüft werden:

i) **Technische Faktoren**

Kanäle dienen einer Vielzahl von Zwecken: Bewässerung, Schifffahrt, Verteidigung, Nutzung der Wasserkraft, Hochwasserschutz, Entwässerung, Wasserversorgung. Die folgenden technischen Bereiche können von Bedeutung sein:

- a) Auskleidung und Wasserdichtigkeit des Wasserkanals;
- b) Die baulichen Strukturen des Kanals im Verhältnis zu vergleichbaren strukturellen Merkmalen in anderen Bereichen der Architektur und Technik;
- c) Verfeinerung der Baumethoden;
- d) Technologietransfer.

ii) **Wirtschaftliche Faktoren**

Kanäle fördern in vielerlei Hinsicht die Wirtschaft, z.B. durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Beförderung von Waren und Menschen. Kanäle waren die ersten vom Menschen geschaffenen Wege für einen effizienten Massengütertransport. Kanäle spielten und spielen noch heute durch ihre Nutzung bei der Bewässerung eine Schlüsselrolle für die wirtschaftliche Entwicklung. Folgende Faktoren sind wichtig:

- a) nationale wirtschaftliche Entwicklung;
- b) landwirtschaftliche Entwicklung;
- c) industrielle Entwicklung;
- d) Schaffung von Wohlstand;
- e) Entwicklung von Bautechniken, die in anderen Bereichen und Industriezweigen Anwendung finden;
- f) Tourismus.

iii) **Soziale Faktoren**

Der Bau von Kanälen hatte soziale Auswirkungen, und ihre Nutzung hat diese noch heute:

- a) Umverteilung von Wohlstand mit sozialen und kulturellen Folgen;
- b) Bevölkerungsbewegungen und Interaktion zwischen kulturellen Gruppen.

iv) **Landschaft**

Derartige umfangreiche Bauarbeiten hatten und haben noch heute einen Einfluss auf die natürliche Landschaft. Damit zusammenhängende industrielle Aktivitäten und Veränderungen der Siedlungsmuster führen zu sichtbaren Veränderungen der Landschaftsformen und -muster.

Welterbe-Routen

21. Das Konzept der »Routen« oder Kulturstraßen wurde auf dem Sachverständigentreffen zu »Routen als Teil unseres Kulturerbes« (Madrid, Spanien, November 1994)⁵⁾ erörtert.

Begriffsbestimmung

22. Das Konzept der Welterbe-Routen hat sich als reich und fruchtbar erwiesen und bietet einen privilegierten Rahmen, in dem sich gegenseitiges Verständnis, ein pluralistischer Geschichtsansatz und eine Kultur des Friedens entfalten können.
23. Eine Welterbe-Route besteht aus materiellen Elementen, die ihre kulturelle Bedeutung durch den Austausch und multidimensionalen Dialog über Länder oder Regionen hinweg erhalten haben und die für die Wechselbeziehungen in Raum und Zeit entlang der Route beispielhaft sind.

Die Eintragung von Welterbe-Routen in die Liste des Erbes der Welt

24. Die folgenden Punkte sollten geprüft werden, um festzustellen, ob eine Welterbe-Route für die Eintragung in die Liste der Welt geeignet ist:
- i) Auf das Erfordernis des außergewöhnlichen universellen Wertes sollte hingewiesen werden.
 - ii) Das Konzept der Welterbe-Routen
 - beruht auf der Dynamik der Bewegung und der Idee des **Austausches mit Kontinuität** in Raum und Zeit;
 - bezieht sich auf eine **Gesamtheit**, bei der die Route einen Wert hat, der größer ist als die Summe der einzelnen Elemente, und die ihr ihre kulturelle Bedeutung verleiht;
 - unterstreicht Austausch und Dialog **zwischen Ländern oder Regionen**;
 - ist **multidimensional**, mit verschiedenen Aspekten, die sich entwickeln und zu ihrem ursprünglichen Zweck, der religiöser, kommerzieller, administrativer oder anderer Natur sein kann, hinzukommen.
 - iii) Eine Kulturroute kann als eine spezielle, dynamische Art der Kulturlandschaft gesehen werden, die in Folge der jüngsten Diskussionen in die *Richtlinien* aufgenommen wurden.
 - iv) Die Erfassung einer Kulturroute beruht auf der Zusammenstellung der Besonderheiten und materiellen Elemente, die von der Bedeutung der Route zeugen.

5) Sachverständigentreffen zu »Routen als Teil unseres kulturellen Erbes« (Madrid, 24. – 25. November 1994) (siehe Dokument *WHC-94/CONF.003/INF.13*), erörtert von dem Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 19. Tagung (Berlin, 1995) (siehe Dokument *WHC-95/CONF.203/16*).

- v) Die Bedingungen der Echtheit sind auf der Grundlage der Bedeutung der Route und anderer Elemente, die die Kulturroute ausmachen, zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie lange es die Route bereits gibt, wie oft sie gegebenenfalls heute genutzt wird und inwieweit sie dem berechtigten Wunsch der betroffenen Völker nach Entwicklung Rechnung trägt.

Diese Punkte werden mit Blick auf das natürliche Umfeld der Route und ihre immaterielle und symbolische Dimension geprüft werden.

II. Berichte über regionale oder thematische Sachverständigentreffen

- 25. Das Komitee für das Erbe der Welt hat im Rahmen der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt eine Reihe von regionalen oder thematischen Treffen von Sachverständigen zu verschiedenen Arten von Gütern veranlasst. Die Ergebnisse dieser Treffen können den Vertragsstaaten bei der Vorbereitung ihrer Anmeldungen als Orientierung dienen. Die dem Komitee für das Erbe der Welt vorgelegten Berichte der Treffen der Sachverständigen sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>

III. Thematische und vergleichende Studien der beratenden Gremien

- 26. Um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Beurteilung von Anmeldungen von Kultur- und Naturgütern nachzukommen, haben die beratenden Gremien, häufig in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, vergleichende und thematische Studien zu verschiedenen Themenbereichen durchgeführt, um eine Grundlage für ihre Beurteilungen zu schaffen.

Zu diesen Berichten, von denen die meisten unter ihrer entsprechenden Internetadresse erhältlich sind, gehören

Earth's Geological History – A Contextual Framework for Assessment of World Heritage Fossil Site Nominations (September 1996)

International Canal Monuments List (1996)

<http://www.icomos.org/studies/canals-toc.htm>

World Heritage Bridges (1996)

<http://www.icomos.org/studies/bridges.htm>

A Global Overview of Forest Protected Areas on the World Heritage List (September 1997)

<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/forests/>

A Global Overview of Wetland and Marine Protected Areas on the World Heritage List (September 1997)

<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/wetlands/>

Human Use of World Heritage Natural Sites (September 1997)

<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/human/>

Fossil Hominid Sites (1997)

<http://www.icomos.org/studies/hominid.htm>

The Urban Architectural Heritage of Latin America (1998)

<http://www.icomos.org/studies/latin-towns.htm>

Les Théâtres et les Amphithéâtres antiques (1999)

<http://www.icomos.org/studies/theatres.htm>

Railways as World Heritage Sites (1999)

<http://www.icomos.org/studies/railways.htm>

A Global Overview of Protected Areas on the World Heritage List of Particular Importance for Biodiversity (November 2000)

<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/>

Les villages ouvriers comme éléments du patrimoine de l'industrie (2001)

<http://www.icomos.org/studies/villages-ouvriers.htm>

A Global Strategy for Geological World Heritage (February 2002)

Rock-Art Sites of Southern Africa (2002)

<http://www.icomos.org/studies/sarockart.htm>